FRIEDHOFSGEBÜHRENSATZUNG

DER GEMEINDE TÜTTLEBEN

Aufgrund der §§ 19 Abs. 1 und 21 Abs. 2 der Thüringer Gemeinde- und Landkreisordnung (ThürKO) vom 16. August 1993 (GVBl. S. 501) in der Fassung der Neubekanntmachung vom 28. Januar 2003 (GVBl. S. 41), zuletzt geändert durch Artikel 3 des Gesetzes vom 11. Juni 2020 (GVBl. S. 277, 278ff.), der §§ 1, 2, 11 und 12 des Thüringer Kommunalabgabengesetzes (ThürKAG) in der Fassung der Bekanntmachung vom 19. September 2000 (GVBl. S. 301), zuletzt geändert durch das Gesetz vom 10. Oktober 2019 (GVBl. S. 396) sowie des § 28 der Friedhofssatzung der Gemeinde Tüttleben vom 11.12.2020 hat der Gemeinderat der Gemeinde Tüttleben in der Sitzung am 25.11.2020, die folgende Neufassung der Gebührensatzung beschlossen:

§ 1
Gebührenerhebung

Für die Benutzung der Friedhöfe und ihrer Einrichtungen und Anlagen im Rahmen der Friedhofssatzung der Gemeinde Tüttleben in der jeweils gültigen Fassung werden von der Gemeinde Tüttleben Gebühren nach Maßgabe dieser Gebührensatzung erhoben.

§ 2
Gebührenschuldner

(1) Schuldner der Gebühren für die Leistung oder Genehmigung nach dieser Friedhofssatzung sind:

a) bei Erstbestattungen
   1. der Ehegatte,
   2. der Partner einer eingetragenen Lebensgemeinschaft,
   3. die Kinder,
   4. die Eltern,
   5. die Geschwister,
   6. die Enkelkinder,
   7. die Großeltern,
   8. der Partner einer auf Dauer angelegten nicht ehelichen Lebensgemeinschaft
   9. die nicht betreffend unter Ziffer 1- 8 fallenden Erben.

b) bei Umbettungen und Wiederbestattung der Antragsteller

c) wer sonstige in der Friedhofssatzung aufgeführten Leistungen beantragt oder in Auftrag gibt.

(2) Für die Gebührenschuld haftet in jedem Fall auch

a) der Antragsteller,

b) diejenige Person, die sich der Gemeinde gegenüber schriftlich zur Tragung der Kosten verpflichtet hat.

(3) Mehrere Schuldner haften als Gesamtschuldner.

§ 3
Entstehung der Gebührenschuld, Fälligkeit

(1) Die Gebührenschuld entsteht bei Inanspruchnahme von Leistungen nach der Friedhofssatzung, und zwar mit der Beantragung der jeweiligen Leistung oder Genehmigung.

(2) Die Gebühren werden sofort einen Monat nach der Bekanntgabe des Gebührenbescheides fällig.

§ 4
Rechtsbehelfe/Zwangsmittel

(1) Die Rechtsbehelfe gegen Gebührenbescheide aufgrund dieser Satzung regeln sich nach den Bestimmungen der Verwaltungsgerichtsordnung in der jeweils gültigen Fassung.

(2) Durch die Einlegung eines Rechtsbehelfs gegen die Heranziehung zu Gebühren nach dieser Gebührensatzung wird die Verpflichtung zur sofortigen Zahlung nicht aufgehoben.

(3) Für die zwangsweise Durchsetzung der im Rahmen dieser Satzung erlassenen Gebührenbescheide gelten die Vorschriften des Thüringer Verwaltungszustellungs- und Vollstreckungsgesetzes in der jeweils gültigen Fassung.

§ 5
Bestattungsgebühren

Werden Bestattungen im Ausnahmefall durch die Gemeinde Tüttleben selbst vorgenommen, wird der jeweilige Personal- und Sachaufwand nach den tatsächlich entstandenen Kosten gemäß der Verwaltungskostensatzung der Gemeinde Tüttleben in der jeweils gültigen Fassung berechnet.

§ 6
Umbettungsgebühren

Werden Umbettungen im Ausnahmefall durch die Gemeinde Tüttleben selbst vorgenommen, gilt § 5 hinsichtlich der Kostenberechnung entsprechend.

§ 7
Erwerb von Nutzungsrechten

Für die Überlassung von Grabstätten auf die Dauer von 20 Jahren werden folgende Gebühren erhoben:

a) Grabstätten für Erdbestattungen

- Einzelgrabstätte für Kinder bis einschl. fünf Jahre	80,00 Euro
- Einzelgrabstätte	170,00 Euro
- Einzelgrabstätte Übergroß	350,00 Euro
- Doppelgrabstätte	430,00 Euro
- Doppelgrabstätte Übergroß	700,00 Euro

b) Grabstätten für Urnenbestattungen

- Urnengrabstätte (klein)	68,00 Euro
- Urnengrabstätte (groß)	113,00 Euro

c) halbanonymes Urnenfeld („Stele"; inkl. für Pflege 20 Jahre)	228,40 Euro
d) Urnengemeinschaftsanlage („Grüner Rasen"; inkl. für Pflege 20 Jahre)	218,00 Euro

§ 8
Verlängerung des Nutzungsrechts

Für die Verlängerung von Nutzungsrechten an Grabstätten werden pro Jahr der Verlängerung die folgenden Gebühren erhoben:

a) Grabstätten für Erdbestattungen

- Einzelgrabstätte für Kinder bis einschl. fünf Jahre	4,10 Euro
- Einzelgrabstätte	8,64 Euro
- Einzelgrabstätte Übergroß	17,74 Euro
- Doppelgrabstätte	21,61 Euro
- Doppelgrabstätte Übergroß	35,49 Euro

b) Grabstätten für Urnenbestattungen

- Urnengrabstätte (klein)	3,41 Euro
- Urnengrabstätte (groß)	5,69 Euro

§ 9
Unterhaltungskosten

Für die Entsorgung von auf dem Friedhof anfallenden Reststoffen, für die Pflege und Unterhaltung der Wege und Grünflächen sowie der Entnahme von Wasser ergeben sich für das 20-jährige Nutzungsrecht an:
- Einzelgrabstätte für Kinder bis einschl. fünf Jahre
- Einzelgrabstätte
- Urnengrabstätte

Friedhofsunterhaltungsgebühren in Höhe von

212,40 €.

Bei mehrstelligen Grabstätten erhöht sich die Gebühr entsprechend. Die Gebühren für die Unterhaltung der Grabstätte werden einmalig über die Gesamtdauer der Überlassung der Grabstätte erhoben. In begründeten Ausnahmefällen und zur Vermeidung unbilliger Härte werden die Gebühren auf Antrag jährlich erhoben.

§ 10
Gebühren für Grabräumung

Für die Grabräumung (Abräumung, Entsorgung der Grabmale und Einfriedungen, Einsäen der Grabstätte) werden nach Ablauf des Nutzungsrechtes oder nach der Entziehung des Nutzungsrechts durch den Friedhofsträger folgende Gebühren erhoben:

a) Grabstätten für Erdbestattungen

- Einzelgrabstätte für Kinder bis einschl. fünf Jahre	82,50 Euro
- Einzelgrabstätte	92,40 Euro
- Einzelgrabstätte Übergroß	101,10 Euro
- Doppelgrabstätte	128,60 Euro
- Doppelgrabstätte Übergroß	138,20 Euro

b) Grabstätten für Urnenbestattungen

- Urnengrabstätte (klein)	36,90 Euro
- Urnengrabstätte (groß)	43,00 Euro

§ 11
Verwaltungsgebühren

(1) Die Verwaltungsgebühren werden auf Grundlage der Satzung der Gemeinde Tüttleben zur Anwendung des Thüringer Verwaltungskostengesetzes nebst Gebührenverzeichnis (Verwaltungskostensatzung) in der jeweils gültigen Fassung berechnet.

(2) Gebühren für die Erteilung einer Zulassung für Gewerbetreibende gemäß § 7 der Friedhofssatzung:

a) Einzelgenehmigung	10,00 Euro
b) Gebühr für fünf Jahre	50,00 Euro

(3) Gebühren für die Genehmigung zur Errichtung:

a) einer Grabeinfassung	13,00 Euro
b) von Grabmälern, Gedenkplatten, Stele	13,00 Euro

(4) Gebühren für weiteren Verwaltungsaufwand:

a) für die Verlängerung von Nutzungsrechten	13,00 Euro
b) für die Benachrichtigung zur Grabräumung	26,00 Euro

(5) Allgemeine Gebühren:

a) Umschreibungen von Grabnutzungsrechten	13,00 Euro
b) Bearbeitung von Umbettungsanträgen	26,00 Euro
c) Bescheid für die Überlassung einer Grabstätte	13,00 Euro
d) Ausfertigung der Graburkunde	13,00 Euro
e) sonstige Genehmigungen	13,00 Euro
f) Benutzung der Trauerhalle	30,00 Euro

§ 12
Inkrafttreten, Außerkrafttreten

(1) Diese Satzung tritt zum 01.01.2021 in Kraft.

(2) Gleichzeitig tritt die bisherige Friedhofsgebührensatzung der Gemeinde Tüttleben vom 22. Februar 2006 außer Kraft.

Tüttleben, den 21.12.2020

.....
Lewald
Bürgermeister

Siegel